

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung zu ihrem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung ausdrücklich schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung. Gegenstand des Auftrags sind Messungen und Beratungen sowie die Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung nach dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Mess- und Prüfmittelüberwachung.

§ 3 Durchführung des Auftrags

Der Auftrag wird durch die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung ist berechtigt, zur sachgerechten Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, ohne dass es hierfür der besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Messvorgangs zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Ist für den Auftrag eine zeitliche Frist vereinbart worden, so ist hierin im Zweifel keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen. Alle mit dem Auftrag verbundenen mündlichen Aussagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis einer Prüfung verfälschen können. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung alle für die Ausführungen des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 5 Schweigepflicht

Der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekanntgeworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im übrigen sind die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung und ihre Mitarbeiter nach Absprache mit dem Auftraggeber befugt, Messergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

§ 6 Urheberrechtsschutz

Die Veröffentlichung, insbesondere von Messergebnissen, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung gestattet.

§ 7 Vergütung

Die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer.

§ 8 Zahlung und Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Leistung (Messprotokoll und Prüfteile) beim Auftraggeber fällig. Die postalische Übersendung des Messprotokolls unter gleichzeitiger Einbeziehung der fälligen Vergütung per Nachnahme ist zulässig. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einbeziehungs- und Diskontspesen nur zahlungshalber angenommen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung oder einer Vorschusszahlung in Verzug, so kann die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6 % zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung auf entsprechenden Nachweis vorbehalten. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Nichteinlösung von Schecks. Gegen die Ansprüche der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggeber unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus abgeschlossenem Vertrag beruht.

§ 9 Fristüberschreitung

Die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins beim Abschluss einer Prüfung. Im Falle der Vereinbarung einer Frist zur Ablieferung der Leistung beginnt diese mit Vertragsabschluss. Benötigt die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung für die Leistungserbringung Unterlagen des Auftraggeber oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. des Vorschusses. Bei Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Fall des Leistungsverzugs der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung oder der von der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der Auftraggeber kann neben der Lieferung Verzugs Schadensersatz nur verlangen, wenn er der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

§ 10 Kündigung

Die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung und der Auftraggeber können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung den Anspruch auf volle Zahlungen.

§ 11 Gewährleistung

Der Auftraggeber kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den Auftraggeber der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 12 Haftung und Verjährung

Die Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung schließt die Haftung für sich und die von ihr Beauftragten gleich, aus welchem Rechtsgrund für alle Fälle aus, wenn nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ebenso gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in § 9 abschließend geregelt. Sämtliche Ansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren nach drei Jahren.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung ausschließlicher Gerichtsstand. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Hauptsitz der Wenzel Mess- und Prüfmittelüberwachung. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.